

Betriebsordnung für Betriebsfremde				
ID:	A1 OGF/2	Änderungsnummer:	1	
Gültig ab:	06.05.2024	Seite:	1 von 6	

Wichtige Rufnummern:	Feuer/Unfall	112
	Wachschutz (Applus+ IMA)	0351/8837-6000
	DWSI (Zentrale)	0351/8836-0
	Abteilung Infrastruktur	0351/8837-0

## 1 Grundsätze

Die „Betriebsordnung für Betriebsfremde“ ist Vertragsbestandteil mit der IMA Materialforschung und Anwendungstechnik GmbH (Applus+ IMA) und ist von Betriebsfremden auf dem Besucherschein vor der Arbeitsaufnahme zu bestätigen.

### Beachtung von Vorschriften

Informieren Sie sich vor Aufnahme der Arbeit über die Vorschriften sowie über die Lage der Fluchtwege, Feuerlöscher, Feuermelder, Notrufeinrichtungen und Erste-Hilfe-Ausstattung in Ihrem Arbeitsbereich.

Auf dem Werksgelände der Applus+ IMA gelten die gesetzlichen und internen Arbeitsschutzbestimmungen. Informationen darüber erhalten Sie in der für Sie zuständigen Fachabteilung bzw. von Ihrem zuständigen Ansprechpartner. Die Fremdfirma ist verpflichtet, alle von ihr eingesetzten Arbeitskräfte entsprechend zu unterweisen.

Diese Betriebsordnung gilt auch für von der Fremdfirma eingesetzte Subunternehmer und Arbeitsgemeinschaften. Diese sind der Applus+ IMA unter Angabe von Adresse, Ansprechpartner und zuständigen Unfallversicherungsträger (BG) zu benennen.

### Untersagung

Jedes Betreten von räumen und Anlagen sowie das Bedienen von Maschinen und Geräten, soweit dies nicht zur Erfüllung des Auftrages notwendig ist, ist untersagt.

### Freihalten von Fluchtwegen

Verkehrswege, Flucht- und Rettungswege, Sperr- und Wendeflächen, Notausgänge, Sicherheitseinrichtungen (wie Feuerlöscheinrichtungen, Körper- und Augenduschen) und Zugänge zu elektrischen Anlagen dürfen nicht verstellt werden.

### Werkverkehr

Für das fahren und Parken auf dem Betriebsgelände der Applus+ IMA gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Insbesondere ist die am Standort geltende Geschwindigkeit einzuhalten.

Das Parken von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt!

Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt.

Fahrzeuge, die am innerbetrieblichen Transport und Verkehr teilnehmen, müssen den Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung bzw. den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Sie dürfen nur von Personal gefahren bzw. benutzt werden, dass entsprechend ausgebildet ist.

Insbesondere dürfen Flurförderzeuge, Krane und Hubarbeitsbühnen nur von Personen betätigt werden, die im Besitz einer gültigen Bescheinigung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge sind und über einen für das jeweilige Fahrzeug geeigneten Befähigungsnachweis (Stapler-, Kranschrein, etc.) verfügen. Entsprechende Nachweise wurden mit der Auftragsbestätigung an die Applus+ IMA übergeben.

Besondere Vorkommnisse, an denen Sie beteiligt sind, insbesondere Unfälle, Beschädigungen an abgestellten Fahrzeugen sowie sonstige Schadensfälle, sind dem Ansprechpartner und dem Werksschutz (DWSI) unverzüglich anzuzeigen.

<b>Betriebsordnung für Betriebsfremde</b>				
ID:	A1 OGF/2	Änderungsnummer:	1	
Gültig ab:	06.05.2024	Seite:	2 von 6	

## 2 Allgemeine Regelungen

### Eingebrachte Gegenstände

Eingebrachte Gegenstände, Materialien und Werkzeuge, die zur Durchführung des Auftrages benötigt werden, sind im beiderseitigen Interesse beim Verlassen des Arbeitsplatzes gegen unbefugten Gebrauch und Entwenden zu sichern.

### Einrichten der Arbeits-/Baustelle

Die Einrichtung der Arbeits-/Baustelle, das Aufstellen von Bauzäunen, Maschinen, usw., das Anlegen von Materiallagerplätzen und die Festlegung der Verkehrswege auf der Baustelle dürfen nur im Einverständnis mit der betreuenden Fachabteilung/dem Ansprechpartner erfolgen.

### Ordnung am Arbeitsplatz

Werkzeuge, Geräte und Material sind an den vom Ansprechpartner zugewiesenen Plätzen ordnungsgemäß zu lagern. Vor Verlassen der Arbeitsstätte hat die Fremdfirma eine Reinigung durchzuführen. Die ordnungsgemäße Räumung der jeweiligen Arbeits-/Baustelle ist die Voraussetzung für die Abnahme durch die Applus+ IMA. Nicht ordnungsgemäß geräumte Arbeits-/Baustellen gelten als nicht fertiggestellte Leistungen.

### Suchtmittel

Gemäß den gesetzlichen und örtlichen Bestimmungen ist die Beschäftigung von Personen, die durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln sich und andere gefährden können, nicht gestattet. Der Alkoholkonsum ist generell verboten. Die zuständigen Mitarbeiter der Applus+ IMA sind berechtigt, sie unbeschadet der bestehenden Verträge vom Werksgelände zu verweisen.

### Erste Hilfe

Die Fremdfirma hat die Erste-Hilfe-Leistung sicherzustellen. Dabei kann sie die Unfallrettungskette der Applus+ IMA am jeweiligen Standorte einbeziehen (s. Informationen des Standortes). Bei tödlichen, schweren oder Massenunfällen ist dieses sofort über die Notrufnummer des Standortes zu melden. Außerdem hat die Fremdfirma ihre gesetzlich vorgeschriebenen Meldepflichten zu erfüllen.

## 3 Betriebssicherheit

### Örtliche Anweisungen

Das Betreten und der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände richten sich grundsätzlich nach den örtlichen Anweisungen des jeweiligen Standortes. Diese Anweisungen regeln die Sicherheits- und Werkschutzmaßnahmen, Hausordnung sowie für Fremdfirmen bestimmte organisatorische Abläufe, die zu beachten sind. Den Anweisungen des Ansprechpartners ist Folge zu leisten.

### Ausweis

Das Betriebsgelände darf nur mit einem von der Applus+ IMA ausgestellten Ausweis und nach Anmeldung betreten werden. Der ausgehändigte Ausweis ist für die Dauer der Tätigkeit auf dem Betriebsgelände sichtbar zu tragen. Der Ausweis ist nicht übertragbar. Der Verlust ist umgehend zu melden. Nach Beendigung der Tätigkeit ist der Ausweis unaufgefordert zurückzugeben. In jedem Fall ist ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen.

### Aufenthaltsgenehmigung

Ausländische Mitarbeiter, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates besitzen, benötigen eine gültige Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung. Die Fremdfirma ist für die Einhaltung dieser Vorschrift verantwortlich.

<b>Betriebsordnung für Betriebsfremde</b>				<b>Applus<sup>+</sup> IMA</b>
ID:	A1 OGF/2	Änderungsnummer:	1	
Gültig ab:	06.05.2024	Seite:	3 von 6	

## Begleitung von Betriebsfremden

Es besteht Begleitpflicht für Betriebsfremde. Diese Begleitpflicht kann vom Ansprechpartner aufgehoben werden.

Mitarbeiter der Fremdfirma haben ihren Einsatzort auf direktem Weg aufzusuchen und nach Beendigung der Tätigkeit zu verlassen. Das Betreten anderer Betriebsteile und Anlagen ist nicht gestattet.

## Kontrollen

Zum Schutz des betrieblichen und persönlichen Eigentums können Kontrollen durchgeführt werden, die sich auf mitgeführte Gegenstände erstrecken. Auf dem Betriebsgelände befindliche Fahrzeuge der Fremdfirma unterliegen der Kontrolle der Abteilung Infrastruktur bzw. des Wachschutzes.

## Bild- und Tonaufnahmen

Das Fotografieren, Filmen, und das Erstellen von Audioaufnahmen ist verboten!

Bei notwendigen Aufnahmen ist rechtzeitig beim Ansprechpartner eine Genehmigung zu beantragen.

## Geheimhaltungsverpflichtung

Die Geheimhaltungsverpflichtung wird gemäß Organisationsanweisung OQM/15 „Vertraulichkeit“ geregelt und auf dem Besucherschein vor der Arbeitsaufnahme bestätigt.

## Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit

Für alle Arbeiten, die außerhalb der Arbeitszeit der Applus+ IMA (Mo bis Fr 6:00 bis 22:00 Uhr), an arbeitsfreien Tagen, Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen, durchgeführt werden sollen, hat die Fremdfirma bei der betreuenden Fachabteilung vorher eine Arbeitsgenehmigung zu beantragen.

## 4 Überwachung/Weisung

### Ansprechpartner

Den Weisungen des Ansprechpartners der Applus+ IMA sowie der leitenden Angestellten und Beauftragten ist Folge zu leisten.

## 5 Gefährliche Arbeiten

### Einweisung/Genehmigung

Vor der Durchführung von gefährlichen Arbeiten ist über die Abteilung Infrastruktur eine schriftliche Erlaubnis einzuholen. Dazu zählen beispielsweise:

- Schweiß-, Löt- und Trennarbeiten mit offener Flamme und der Umgang mit feuergefährlichen, bzw. giftigen, ätzenden oder korrosiven Stoffen
- Befahren und Begehen von Behältern, Gruben, Ver- und Entsorgungskanälen, Medienschächten, die unterhalb der Erdgleiche liegen und deren ausreichende Belüftung nicht nachgewiesen oder durch technische Belüftung nicht nachgewiesen oder sichergestellt ist, sowie Räumen, in denen ein erweitertes Gefahrenpotential zu erwarten ist
- Arbeiten an unter Spannung stehenden Elektroanlagen und in strahlen-, brand- und explosionsgefährdeten Bereichen
- Verwendung von Gefahrstoffen (z. B. Chemikalien) und Benutzung von gefährlichen Anlagen (z. B. Laser, Röntgenanlagen etc.)
- Arbeiten mit Autokränen in Hallen und Arbeiten mit Mobilkränen in Hallen und auf den Außenflächen der von Applus+ IMA genutzten Standorte
- Auf- und Abbau von Gerüsten, Einsatz von Hebebühnen, Arbeiten an und auf Dächern am Standort, Arbeiten mit Absturzgefahr, sowie Erdarbeiten

<b>Betriebsordnung für Betriebsfremde</b>				
ID:	A1 OGF/2	Änderungsnummer:	1	
Gültig ab:	06.05.2024	Seite:	4 von 6	

## Gefährliche Alleinarbeit

Gefährliche Tätigkeiten sind in Alleinarbeit nicht zulässig!

Wird infolge eines Not- oder Ausnahmefalles doch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein ausgeführt, so ist gemäß § 8 (2), DGUV V1 die Überwachung durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. kurzzeitige Kontrolle, Meldesystem o. ä. sicherzustellen.

## 6 Arbeitsmittel

Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstung, die für die Erledigung des Auftrages notwendig sind, sind von der beauftragten Fremdfirma für ihre Beschäftigten bereitzustellen. Die Einweisung in die entsprechenden Arbeitsmittel ist von der Fremdfirma vorzunehmen.

Der Gebrauch von Eigentum der Applus+ IMA (z. B. Einrichtungen, Maschinen, Werkstoffen usw.) ist generell nicht zulässig.

Ist die Nutzung von Maschinen und Anlagen der Applus+ IMA für die Erledigung des Auftrages notwendig, werden diese nur von entsprechend unterwiesenem und, sofern notwendig, beauftragtem Personal der Applus+ IMA bedient.

In Ausnahmefällen darf die werkseigene Einrichtung durch Fremdfirmenmitarbeiter bedient werden. Dafür ist eine Beauftragung mittels den Formblättern FASI1.3, FASI/1.4 bzw. FASI/1.5 (für Krane, Gabelstapler, Hubarbeitsbühnen) oder eine Freigabe und Unterweisung des verantwortlichen Ansprechpartners (für sonstige Arbeitsmittel) notwendig.

### Maschinen

Maschinen, Werkzeuge und Geräte müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen und sich in betriebs sicherem Zustand befinden.

### Persönliche Schutzausrüstung

In einigen unserer Betriebsbereiche besteht die Verpflichtung zur Benutzung persönlicher Schutzausrüstung, wie z. B. Schutzbrillen, Anstoßkappen, Gehörschutz, Sicherheitsschuhe.

### Elektrische Einrichtungen

Sind notwendige Arbeiten an oder in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen geplant, muss dies bei der Abteilung Infrastruktur rechtzeitig beantragt werden. Somit kann diese über durchzuführende Maßnahmen, (z. B. Stromabschaltung) entscheiden und informiert die betroffenen Testbereiche und Fertigungsstätten gemäß getroffener Absprachen. Die Stromabschaltung und -einschaltung bzw. Montage und Demontage der Schutzeinrichtungen darf nur von einer Elektrofachkraft vorgenommen werden. Es ist verboten, an elektrischen Einrichtungen eigenmächtige Handlungen auszuführen.

### Elektrische Anschlüsse

Elektrische Anschlüsse am Betriebsnetz dürfen nur von der Abteilung Infrastruktur der Applus+ IMA, unter Einschaltung des Ansprechpartners, durchgeführt werden.

### Informationstechnologie (IT)

Der Anschluss von IT-Geräten an das Netzwerk der Applus+ IMA ist verboten!

Die Benutzung von IT-Geräten der Applus+ IMA ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Ansprechpartner und den örtlichen IT-Verantwortlichen und ausschließlich zur Erfüllung vertraglicher Aufgaben zulässig. Die Antragswege der Applus+ IMA und einschlägigen Richtlinien der Informationsverarbeitung sind einzuhalten.

Eigenmächtige Veränderungen an IT-Geräten (z. B. technische Umbauten, Standortveränderungen, Installation von Software) sind verboten!

<b>Betriebsordnung für Betriebsfremde</b>				<b>Applus<sup>+</sup> IMA</b>
ID:	A1 OGF/2	Änderungsnummer:	1	
Gültig ab:	06.05.2024	Seite:	5 von 6	

## 7 Gefahrstoffe, Brand- und Explosionsschutz

### Brand- und Explosionsgefahr

Der Umgang mit offenem Licht, Feuer und funkenreißenden Werkzeugen ist in Bereichen mit erhöhter Brand- und/oder Explosionsgefahr verboten. In Ex-Zonen eingebrachte Arbeitsmittel müssen den Explosionsschutzanforderungen entsprechen. Für fahrlässig verursachte Schäden (Personen-, Sach- oder Wirtschaftsschäden; z. B. die fahrlässige Auslösung einer Brandschutzanlage) wird Schadensersatz gefordert.

### Einsatz von Gefahrstoffen

Beim Einsatz von Gefahrstoffen durch Fremdfirmen ist die Fremdfirma für die Mitführung des Sicherheitsdatenblatts und der Betriebsanweisung (BAW) sowie die Belehrung der Betriebsanweisung verantwortlich. Eine Lagerung von Gefahrstoffen ist nicht zulässig bzw. ist im Vorfeld der Beauftragung mit dem Gefahrstoffbeauftragten abzustimmen. Bei der Verwendung von Stoffen mit hohem Gefährdungspotenzial (z. B. krebserzeugende oder toxische Stoffe) ist eine Abstimmung mit der Gefahrstoffbeauftragten vorzunehmen. Während der Durchführung der Arbeiten sind die Dokumente für den Fall einer Überprüfung durch die Applus+ IMA von der Fremdfirma bereitzuhalten.

## 8 Umweltschutz

### Beseitigung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen

Bei den bei der Erfüllung des Auftrages entstandenen Abfällen aus mitgebrachten Materialien gilt die Fremdfirma als Abfallerzeuger. Alle liegengebliebenen Teile wie: Halbzeuge, Schrauben, Niete, Getränkeflaschen, Leergebinde sowie alle flüssigen oder festen Abfälle sind von der Fremdfirma zu sammeln und unmittelbar zurückzunehmen bzw. entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen extern zu entsorgen. Die Inanspruchnahme der internen Entsorgungseinrichtungen bedarf der schriftlichen Genehmigung der Applus+ IMA.

### Gewässer- und Bodenschutz

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Öle, Lösungsmittel, Farben) ist auf die Einhaltung der gesetzlichen und internen Bestimmungen zu achten. Wassergefährdende Stoffe dürfen auf keinen Fall in die Kanalisation bzw. das Erdreich gelangen. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen – auch kleiner Mengen – ist dies unverzüglich über den internen Notruf (siehe wichtige Rufnummern) zu melden.

## 9 Bau- und Montagearbeiten

### Leitern, Tritte, hochgelegene Arbeitsplätze

Leitern, Tritte sowie Gerüste müssen nach den entsprechenden Vorschriften und Regeln der Technik beschaffen sein und benutzt werden. Bei Tätigkeiten auf hochgelegenen, ortsveränderlichen Arbeitsplätzen sind Fanggerüste, Fangnetze oder Sicherheitsgeschirre zu benutzen, soweit die durchzuführende Arbeit eine Sicherung durch Brüstung und Geländer nicht zulässt. Die Gerüste müssen abgenommen sein. Das Freigabedokument muss am Gerüst sichtbar sein. Gegen Gefährdungen durch herabfallende Gegenstände sind entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

### Tiefbauarbeiten

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten muss sich die ausführende Firma bei den zuständigen Fachabteilungen/Baubehörden über die Lage der stromführenden Kabel, Wasser-, Gas- und Fernwärmeleitungen informieren. Den von diesen Fachabteilungen gegebenen Anweisungen ist Folge zu leisten.

Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind, in Abstimmung mit dem Ansprechpartner/Betreuer, vorschriftsmäßig abzusichern.

<b>Betriebsordnung für Betriebsfremde</b>				<b>Applus<sup>+</sup> IMA</b>
ID:	A1 OGF/2	Änderungsnummer:	1	
Gültig ab:	06.05.2024	Seite:	6 von 6	

## 10 Verstöße gegen die Betriebsordnung

Bei Verstößen gegen die Betriebsordnung kann die Applus+ IMA die Fremdfirma für den zuwiderhandelnden Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen den Ausschluss von der weiteren Tätigkeit erwirken und einen Verweis vom Betriebsgelände aussprechen. Gegebenenfalls kommt eine Kündigung des Auftragsverhältnisses in Betracht. Die Applus+ IMA behält sich vor, Regressansprüche geltend zu machen.

Gedruckt unterliegt dieses Dokument nicht dem kontrollierten Änderungsdienst